



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts und Gesundheitskommission
vom: 2. März 2012
zur Vorlage Nr.: [2012-016](#)
Titel: **Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/016

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Vom 2. März 2012

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Änderung des Jagdgesetzes. Konkret geht es um ein Fütterungsverbot von Wildtieren und eine Leinenpflicht für Hunde in Wildruhegebieten.

Immer wieder werden Wildtiere gefüttert, was insbesondere in Siedlungsgebieten zu grossen Problemen führt. So fressen beispielsweise Füchse, die gefüttert werden, in der Folge auch den Inhalt von Kehrriechsäcken, Komposte oder Heimtiere. Bei einer grossen Ansammlung von Krähen infolge Fütterung kommt es zu Lärmimmissionen, verkoteten Balkons usw. Des Weiteren ist das Füttern für die Wildtiere schädlich.

Wildruhegebiete sind ein Rückzugsgebiet für die Wildtiere und bieten diesen Schutz vor Störungen durch die Waldbenutzer. Die Wildruhegebiete dürfen nur auf den bestehenden Waldwegen begangen werden. Auch Hunde müssen an die Leine genommen werden, da das Wildruhegebiet sonst seine Funktion nicht erfüllen kann. Diese Regelung besteht heute bereits, allerdings nur auf Verordnungsstufe.

2. Beratung in der Kommission

2.1. Organisation der Beratung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2012 im Beisein von Regierungspräsident Peter Zwick und Kantonstierarzt Ignaz Bloch. Die Kommission beschloss, die erste und zweite Lesung am gleichen Sitzungstag durchzuführen.

2.2. Die Beratung im Detail

- Zum Fütterungsverbot von Wildtieren

Kantonstierarzt Ignaz Bloch berichtete, das Fütterungsverbot von Wildtieren sei ein Anliegen, das von den Gemeinden stamme, da sie mit diesbezüglichen Problemen zu kämpfen hätten. Bis jetzt gibt es keine Rechtsgrundlage, um das Füttern von Wildtieren zu verbieten. Zweck der

Bestimmung soll das Verhindern von Auswüchsen sein. Mit dem generellen Fütterungsverbot sollen Ausnahmen definiert werden: So soll das anlocken von Tieren auf der Jagd erlaubt bleiben (Lockfutterstellen bei Schwarzwild und Luderplätze bei der Fuchsjagd). Wenn Greifvögel in einem lang anhaltenden Winter infolge hoher Schneedecke kein Futter mehr finden, können diese gezielt durch die Natur- und Vogelschutzvereine gefüttert werden. Dann kann vorkommen, dass man aus tierseuchenpolizeilichen Gründen Wildtiere füttern muss durch Auslegen von Impfködern. Zuletzt möchte man das übliche Füttern von Singvögeln auf dem Fensterbrett im Winter nicht untersagen. Es ist bekannt, dass dies den Vögeln weder nützt noch schadet, der Bevölkerung aber einen näheren Einblick in die Vogelwelt bietet. Auch das Füttern von Wasserwild wie Enten und Schwäne in der Grün 80 und anderswo will man nicht untersagen und einen entsprechenden Passus in die Jagdverordnung aufnehmen. In der Kommissionsberatung wurde die Kontrollierbarkeit dieses Verbots in Frage gestellt. Seitens eines Kommissionsmitglieds wurde betont, dass Komposte nicht als unbeabsichtigtes Füttern sanktioniert werden dürften. Weiter wurde angemerkt, dass das Füttern von Wildtieren einen Eingriff in die Natur darstelle, zu einer übermässigen Vermehrung der Tierbestände führe und auch Ratten anziehe.

- Zum Leinenzwang in Wildruhegebieten

Ein Wildruhegebiet kann seine Funktion nur erfüllen, wenn Hunde an der Leine geführt werden, da sie sonst das Wild stören würden. Auf Empfehlung des Rechtsdienstes des Regierungsrats möchte man diese bereits auf Verordnungsstufe stehende Bestimmung auf Gesetzesstufe verankern. Der Grund ist, dass es sich um einen Eingriff in die Freiheit der Hundehalter handelt. Wildruhegebiete werden in der Regel dort ausgeschieden, wo es möglichst wenig Publikumsverkehr gibt. Diese Gebiete machen ca. 10 bis 15 Prozent der Waldfläche aus. Zum Schutz der Rehkitze gibt es im Wald bereits einen generellen Leinenzwang von Anfang April bis Ende Juli.

In der Kommissionsberatung wurden Fragen im Zusammenhang mit der Signalisation der Wildruhegebiete aufgeworfen. Ignaz Bloch erklärte, diese würden auf Spazierwegen zu Beginn und am Ende ausgeschildert. Der Kanton

hat den Gemeinden entsprechende Verbotstafeln zur Verfügung gestellt. Es wurde angemerkt, dass die Durchsetzbarkeit dieses Verbots für die Gemeinden teilweise schwierig sei. Aus diesem Grund sprachen sich einige Kommissionsmitglieder für einen generellen Leinenzwang im Wald aus.

- *Eintreten*

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten

- *Detailberatung*

§ 32 Absatz 1^{bis}

In der ersten Lesung wurde beantragt, § 32 Absatz 1^{bis} wie folgt zu ändern: «Im Wald sind Hunde an der Leine zu führen.» Dem wurde ein Antrag auf Streichung von § 32 Absatz 1^{bis} gegenübergestellt. Obwohl der Antrag auf Streichung von § 32 Abs 1^{bis} in der Eventualabstimmung obsiegte, wurde er von der Kommission mit 12:1 Stimmen abgelehnt.

§ 36a Fütterung von Wildtieren

Ein Antrag, § 36a zu streichen, wurde mit 9:4 Stimmen abgelehnt.

3. Antrag

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, der vorliegenden Gesetzesrevision in unveränderter Form zuzustimmen.

Arlesheim, 2. März 2012

*Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission:
Peter Brodbeck, Präsident*

Beilage: Änderung des Jagdgesetzes (in der von der VGK unveränderten und von der Redaktionskommission redaktionell bereinigten Form)

Gesetz

über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Juni 2007¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1^{bis} und Absatz 2 Buchstabe b

^{1bis} In Wildruhegebieten sind Hunde an der Leine zu führen.

² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten:

b. die Art der Jagd und das Führen der Jagdhunde;

§ 36a Fütterung von Wildtieren

¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.

² Davon ausgenommen sind:

a. das massvolle Füttern von Vögeln im Winter;

b. das massvolle Ausbringen von Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen.

³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

§ 38 Absatz 7

⁷ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht gemäss Absatz 1 und § 32 Absatz 1^{bis}.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber.

¹ GS 36.0345; SGS 520